



Streikrecht ist Grundrecht

Streik in kirchlichen Einrichtungen zugelassen

In einem bundesweit beachteten Urteil hat das Landesarbeitsgericht Hamm am 13. Januar 2011 Streiks bei kirchlichen Einrichtungen zugelassen. Nun liegt auch die Urteilsbegründung vor. Die wichtigsten Punkte sind:

- Streikrecht ist ein Grundrecht, das für alle Arbeitnehmer/innen gilt – auch für die Beschäftigten in Kirche, Diakonie und Caritas. Ein genereller Ausschluss des Streikrechts in kirchlichen Einrichtungen ist unverhältnismäßig, sagt das LAG Hamm.
- Der Dritte Weg (Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitsrechtliche Kommissionen) ist der Regelung von Arbeitsbedingungen nach Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz (Tarifsystem/Tarifautonomie) nicht gleichwertig.

Kirche ist kein grundrechtsfreier Raum

Die Kirchen hatten bislang immer behauptet – zuletzt untermauert durch ein gemeinsames Gutachten von EKD und Deutscher Bischofskonferenz – ihr Selbstverwaltungsrecht stehe höher als das Grundrecht auf Streik. Dem folgte das LAG Hamm nicht. Vielmehr wägt es das Grundrecht auf Streik und das grundgesetzliche Selbstverwaltungsrecht der Kirchen gegeneinander ab. Es ist das erste Urteil eines Landesarbeitsgerichts (zweite Instanz) in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland zu Streiks in kirchlichen Einrichtungen. ver.di hat den Rechtsstreit durch Arbeitsniederlegungen im Jahre 2008 und 2009 ausgelöst. Ziel der Streiks war es, bei Direktanwendern der AVR DW EKD (Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks der EKD) Löhne und Arbeitsbedingungen auf das branchenübliche Niveau anzuheben. Aus dem Hintergrund dirigierte der diakonische Arbeitgeberverband (VdDD) die Streikklage, weil er seine Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Unternehmen der Branche sichern will. Besonders pikant für die Arbeitgeber: Das Gericht sieht unter anderem in der Tatsache von Outsourcing und Leiharbeit in diakonischen Einrichtungen einen Grund dafür, das Streikrecht zuzuerkennen.



Foto: ver.di

Weg durch alle Instanzen wahrscheinlich

Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesarbeitsgericht zugelassen. Die kirchlichen Kläger haben angekündigt, Revision einzulegen. Die letzte Instanz ist also noch nicht erreicht. Nach dem positiven Urteil des LAG Hamm kann derzeit rechtmäßig gestreikt werden.

Wir werten das Urteil so:

- Beschäftigte bei Kirchen werden gestärkt. Sie haben alle Rechte normaler Arbeitnehmer/innen.
- Wir sind überzeugt, dass das Streikrecht auch in den weiteren Instanzen (bis zum Bundesverfassungsgericht) bestätigt wird.
- Es gibt jetzt eine gute Chance für kirchliche Beschäftigte, um bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen.
- Tarifverträge statt Arbeitsvertragsrichtlinien rücken näher. Schließen Sie sich ver.di an, dann können Tarifverträge mit Aussicht auf Erfolg gefordert und erreicht werden.

Jetzt gilt es, die Chance zu nutzen!



*Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**